

Was ist zu tun bei einem Todesfall?

Dieses Informationsblatt soll Ihnen das Erledigen der notwendigen Formalitäten erleichtern und unnötige Wege ersparen. Es soll aufzeigen, welche Schritte Sie unmittelbar nach einem Todesfall unternehmen müssen und was direkt durch die Gemeinde erledigt wird. Wir hoffen, Ihnen mit dieser kleinen Wegleitung in einer schwierigen Situation behilflich zu sein.

Der Friedhof Udligenswil ist der Gemeinde resp. der Bauvorsteherin unterstellt.

Es können Erdbestattungen und Urnenbestattungen (auch Gemeinschaftsgrab) vorgenommen werden. Die Grabesruhe bzw. Dauer beträgt mindestens 20 Jahre für Erd- und 10 Jahre für Urnenbestattungen. Nach dieser Zeit muss mit der Räumung gerechnet werden. Die Gräber werden von Silvan Brändle, Gärtnerei, Udligenswil, betreut. Im Übrigen müssen beabsichtigte Beerdigungen der Gemeindekanzlei sofort nach dem Hinschied eines Mitmenschen mitgeteilt werden.

Todesfall zu Hause

Benachrichtigung des Hausarztes oder eines anderen Arztes. Dieser stellt eine ärztliche Todesbescheinigung aus und gibt diese den Angehörigen ab.

Auskunft über den Ärzte-Notfalldienst erteilen

Claudia Waldleben

Dr. med. Fachärztin FMH für Allgemeine Innere Medizin

Dorfstrasse 21, 6044 Udligenswil

Tel. 041 371 14 14

oder der ärztliche Notfalldienst Tel. 0900 211 14 14

Tod infolge Unfall

Im Falle eines Unfalltodes muss die Polizei zur Abklärung des Unfallherganges beigezogen werden. Die Polizei muss nicht nur bei Verkehrsunfällen, sondern auch bei Arbeits-, Haushalts- und sonstigen Unfällen beigezogen werden.

Todesfall in einem Spital oder Heim

In der Regel erfolgt die Meldung an das Zivilstandsamt des Todesortes direkt vom Spital oder Heim. Die Spital-/Heimverwaltung wird die Angehörigen über die zu erledigenden Formalitäten direkt orientieren.

Einsargung

Erst nach Vorliegen der ärztlichen Todesbescheinigung.

Bei einem Todesfall in Udligenswil ist der Einsargungsauftrag direkt an ein Bestattungsinstitut zu erteilen.

Bei einem Todesfall im Spital/Heim ist das Vorgehen mit der betreffenden Verwaltung abzusprechen.

Meldung an die Gemeinde Udligenswil, Schlössligasse 2, Tel. 041 371 13 13

Alle Todesfälle von Personen mit Wohnsitz in Udligenswil sind von den Angehörigen so rasch als möglich persönlich zu melden.

Sofern die Person in Udligenswil verstorben ist, sind folgende Dokumente mitzubringen:

- ärztliche Todesbescheinigung des Arztes
- Familienbüchlein

Bestattung

Art der Bestattung

Die Angehörigen teilen der Gemeinde mit, ob eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht wird. Bestattungswünsche der verstorbenen Person sind zu berücksichtigen.

Durch die Angehörigen zu organisieren

- Überführung der verstorbenen Person in die Aufbahnhalle
- Überführung ins Krematorium und Abholen der Urne
- Organisieren von Trägern für Sarg/Urne, Grabkreuz (auf Wunsch der Angehörigen kann dies gegen Entschädigung von der Gemeinde erledigt werden)

Erledigung durch das Bestattungsinstitut

Im Auftrag der Angehörigen und auf deren Kosten erbringen Bestattungsinstitute insbesondere folgende Leistungen:

Einsargung, Überführung der verstorbenen Person, Grabkreuz, Publikation von Todesanzeigen, Druck von Leidzirkularen und Danksagungen.

Erledigung durch die Gemeinde

Benachrichtigung der Friedhofverwaltung, welche die Graböffnung veranlasst.

Vereinbarung des Kremationstermines (dieser Termin ist vor der Festlegung des Bestattungstermins zu vereinbaren).

Meldung des Todesfalles beim zuständigen Pfarramt Bei einer kirchlichen Bestattung haben die Angehörigen den Todesfall entweder dem **römisch-katholischen Pfarramt Udligenswil** (041 371 02 20) zu melden oder bei der **reformierten Kirche Meggen, Adligenswil**, Udligenswil, Böschenacherweg 2, 6045 Meggen (Tel. 041 377 14 55)

Findet die Bestattung ohne Mitwirkung kirchlicher Organe statt, haben sich die Angehörigen mit der Friedhofverwaltung in Verbindung zu setzen.

Todesanzeigen, Leidzirkulare, etc. Diese sind durch die Angehörigen bei den betreffenden Zeitungsredaktionen selbst in Auftrag zu geben.

Weitere Benachrichtigungen durch die Angehörigen Nächste Angehörige, Bekannte, Arbeitgeber/in, Vermieter/in private Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Ausgleichskasse.

Friedhofreglement, Grabgestaltung, Grabmale Es besteht das Friedhofreglement vom 17. Juni 2002, welches auf der Gemeinde eingesehen bzw. bezogen werden kann.
Grabmale sind genehmigungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten bei der Friedhofverwaltung (Gemeindeammannamt) einzureichen.

Teilungsamt Das Teilungsamt befasst sich mit der erbrechtlichen Regelung des Nachlassfalles wie sie im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) und nach kantonalen Vorschriften geregelt ist. Das Teilungsamt wird diesbezüglich mit den Angehörigen in Kontakt treten.

Wichtige Telefonnummern	Gemeindekanzlei / Teilungsamt	041 371 13 13
	Zivilstandsamt Ebikon	041 444 02 02
	Friedhofverwaltung (Bauvorsteherin)	041 371 13 13
	Friedhofwesen / Begräbnisdienst, Silvan Brändle	041 370 93 16
	Notfallärztin/Auskunft, Frau Dr. med. Claudia Waldleben	041 371 14 14
	Polizeiortruf	117
	Polizeiposten Adligenswil	041 370 11 17
	Röm.-kath. Pfarramt	041 371 02 20
	Reformierte Kirche Meggen, Adligenswil, Udligenswil Böschacherweg 2, 6045 Meggen	041 377 14 55

Udligenswil, November 2018

Teilungsamt Udligenswil